

Gerichtsberichterstattung

Ein 23jähriger steht vor Gericht, weil er auf seinen zwei Wochen alten Sohn eingeschlagen haben soll. Der Säugling starb fünf Tage nach der Tat. Die örtliche Zeitung berichtet in insgesamt 15 Artikeln über den Verlauf des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens. In Überschrift und Text des ersten Beitrags wird der Name des Betroffenen vollständig genannt. Auch wird erwähnt, dass er der Sohn eines Bankdirektors ist. In den folgenden Berichten ist nur noch der Vorname genannt und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens angegeben. Der Angeklagte wird aber im Bild gezeigt. Er wird wegen Totschlags zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Sein Vater beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat eine einseitige, tendenziöse Berichterstattung der Zeitung. Auch seien die Persönlichkeitsrechte der Familienangehörigen verletzt worden. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, sie habe in ihren Berichten nur erwähnt, was vor Gericht vorgetragen worden sei. Das Verhältnis des Täters zu seinen Eltern habe erwähnt werden müssen, da es mit ursächlich für die Tat gewesen sei. (1994/95)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine Missbilligung. Er ist der Ansicht, dass auch die Schwere des Tatvorwurfs kein Interesse der Öffentlichkeit an einer Identifizierung des Angeklagten begründet. Im ersten Beitrag der Artikelserie ist der Beschuldigte mit vollem Namen genannt. Im Foto ist er deutlich erkennbar. Eine Anonymisierung, beispielsweise durch Schwärzung der Augenpartie, erfolgte nicht. (B 6/96)

Aktenzeichen:B 6/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung